



## *Informationen für Studierende*

# Regelungen zur Präsenzlehre ab dem 8.6.2020

Beschlüsse und Regelungen des Rektorats vom 11.5.2020

---

## Inhalt

- 1 Zusammenfassung / Quickstart
  - 2 Vorbemerkungen
  - 3 Grundsatzbeschluss zur e-Lehre
  - 4 Vorbedingung zur Durchführung von Präsenzunterricht in Lehrveranstaltungen
  - 5 Kategorien von Sportpraxiskursen
  - 6 Allgemeine Hinweise zur Sportpraxislehre
  - 7 Genehmigung von Präsenzunterricht außerhalb der Sportpraxiskurse
  - 8 Exkursionen und Blockveranstaltungen in der Pfingstwoche (1.-7.6.2020)
  - 9 Organisation des Aufenthalts auf dem Campus (Aufenthaltsmanagement)
  - 10 Anwesenheitspflicht von Studierenden und Fehlstunden
  - 11 Dank und Bitte
- 

## **1 Zusammenfassung / Quickstart**

- Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen bis zum Ende des Semesters online-Veranstaltungen (e-Lehre)
- Ausnahmen sind die meisten Sportpraxiskurse und einige wenige Übungen bzw. Seminare.
- Im Anhang dieses Informationsschreibens finden Sie eine Liste von Veranstaltungen, die ab dem 8.6.20 als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.
- Kategorie 1 findet statt, Kategorie 2 findet mit veränderten Lehrinhalten statt, Kategorie 3 wird noch geprüft und Kategorie 4 findet vorerst nicht statt.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für den Aufenthalt auf dem Campus gelten bestimmte Verhaltensregeln, die durch das Gesundheitsamt genehmigt werden. Lesen Sie hierzu auch Abschnitt 9.
- Die Teilnahme an anwesenheitspflichtigen Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend (lesen Sie hierzu auch Abschnitt 10).



## 2 Vorbemerkungen

Die Deutsche Sporthochschule Köln ist sich in der Gestaltung von Studium und Lehre ihrer besonderen Verantwortung im Rahmen der augenblicklichen Pandemie bewusst. Hierbei gilt es insbesondere, gegebene Möglichkeiten und Freiräume einerseits und Risiken andererseits gewissenhaft miteinander abzuwägen. In dieser Abwägung unterliegen Lehrveranstaltungen in Universitäten eigenen Richtlinien, die sich teils von Richtlinien in anderen Lebensbereichen (z. B. Sportverein, Fitnessstudios) unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Deutsche Sporthochschule Köln einen weiterhin vorsichtigen Kurs. Hierbei wird die Hochschulleitung an entscheidenden Stellen durch wichtige Akteur\*innen (z. B. Institutsleitungen, Studiengangsleitungen, AG Sportpraxis, Leitungen der Forschungs- und Lehrgebiete) unterstützt, wofür wir unseren größten Dank aussprechen. Auf der Grundlage der Überlegungen und Vorarbeiten dieser Akteur\*innen hat die Hochschulleitung nachfolgend beschriebene Regelungen zur Durchführung von Sportpraxiskursen beschlossen. Das Rektorat setzt dabei voraus, dass bei der Durchführung von Praxiskursen größtmögliche Sicherheit geschaffen wird und alle Beteiligten (Studierende, Mitarbeiter\*innen) höchste Gewissenhaftigkeit zeigen. Dieses Sicherheitsgebot gilt auch und insbesondere für das Verhalten auf dem Campus (z. B. Zugang bzw. Verlassen der Kurse, Verhalten während zwingend notwendiger Aufenthalte).

Darüber hinaus stehen alle nachfolgend beschriebenen Regelungen im Einklang mit den aktuellen Gesetzen und Regelungen des Landes NRW. Insbesondere sind hierbei zu beachten die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen sowie die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (weitere Informationen/Links auf [unserer Corona-Seite](#)).

## 3 Grundsatzbeschluss zur e-Lehre

Das Rektorat beschließt die grundsätzliche Fortführung der Online-Veranstaltungen (e-Lehre) für den Zeitraum des Sommersemesters 2020 bis auf nachfolgend beschriebene Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere die Sportpraxiskurse und ggfls. weitere Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020, die aufgrund räumlicher und materieller Bedingungen zwingend Präsenz erfordern. Das Rektorat erlässt bezüglich dieser Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Studiengangsleitungen, der AG Sportpraxis sowie der einzelnen Lehr-/Forschungsgebiete (LFG) nachfolgende Regelungen.

## 4 Vorbedingung zur Durchführung von Präsenzunterricht in Lehrveranstaltungen

Die Erlaubnis des Präsenzunterrichts ist in allen Fällen abhängig von der Genehmigung eines entsprechenden Durchführungskonzepts durch das zuständige Gesundheitsamt. Insbeson-



dere, jedoch nicht abschließend, sind Vorgehensweisen einzuhalten, die dem Ansteckungsschutz dienen (z. B. Raumlüftung, Abstandregelungen während sowie unmittelbar vor und nach den Kursen) und solche Vorgehensweisen, durch die im Infektionsfall (potenzielle) Kontaktpersonen nachverfolgt werden können (z. B. Anwesenheitslisten).

## 5 Kategorien von Sportpraxiskursen

Das Rektorat beschließt unterschiedliche Kategorien von Sportarten bzw. Kursen mit unterschiedlicher Behandlung in Bezug auf die Präsenzlehre ab dem 8.6.2020. Eine detaillierte Liste, in der alle einzelnen Sportpraxisveranstaltungen mit den entsprechenden Kategorien aufgeführt sind, liegt im **Anhang** bei.

### 5.1 Kategorie 1: Sportpraxiskurse mit Start ab 8.6. unter den Bedingungen in (4)

Bei Einhaltung der unter (4) genannten Bedingungen beschließt das Rektorat ab 8.6.2020 die Durchführung von Sportpraxiskursen in den Sportarten Badminton, Tennis, Tischtennis, Leichtathletik, Schwimmen, Tauchen, Gerätturnen (außer Akrobatik und außer Lehramt; (s. Kategorie 2 und 4), Radsport (außer Exkursion), Nordische Sommersportarten, Inline, Schießsport, Bewegungs- und Erlebnisraum Natur, Sportklettern, Trendsport Bouldern, Klettersport am Fels, Wandern (Exkursion Eifel), Sportpraxiskurse in BAS3 (Ausdauer, Koordination, Koordination, Kraft, Spielfähigkeit) und Golf (abschließende Auflistung s. Anhang).

### 5.2 Kategorie 2: Sportpraxiskurse mit Start ab 8.6. unter den Bedingungen in (4) und eingeschränkten Lehrinhalten

Nachfolgende Kurse werden ab 8.6.2020 für den Präsenzunterricht freigegeben, allerdings mit eingeschränkten Lehrinhalten. Diese Einschränkungen betreffen insbesondere Techniken der Hilfestellung, Zweikampf im Mannschaftsspiel oder gruppentaktische Übungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie wird im Verlauf des Sommersemesters 2020 entschieden, ob die o.g. inhaltlichen Einschränkungen aufgehoben werden können. Über eine solche Aufhebung entscheidet das Rektorat auf Antrag. Die betroffenen LFGs entscheiden, ob ausgefallene Inhalte durch andere (ggfs. digitale) Inhalte ersetzt werden können oder nachgeholt werden müssen (z. B. in der vorlesungsfreien Zeit). Betroffen sind (abschließende Auflistung s. Anhang):

- Kurse im Bereich der Mannschaftsspiele (Basketball, Beachvolleyball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Baseball),
- Kurse im Lehramt in den Modulen B4, B5, B6, B9, B10 (Gerätturnen, Bewegen an Geräten, Erlebnissport Indoor, Gerätturnen, Trampolinturnen, Le Parkour, Streetsurfing) sowie
- Kurse im Bereich Tanz (z. B. SEB/SBV, PE, Lehramt).



### 5.3 Kategorie 3: Sportpraxiskurse mit Start ab 8.6. unter den Bedingungen (4) und unter weiteren Vorbehalten

Nachfolgende Sportpraxiskurse sind von der Verfügbarkeit externer Hallen oder Sportflächen i.w.S. abhängig. Das Rektorat genehmigt die Präsenzlehre in den nachfolgenden Sportpraxiskursen vorbehaltlich der Bedingungen des Abschnitts (4) sowie der Verfügbarkeit der entsprechenden Hallen bzw. Sportflächen: Erlebnispädagogik, Kanusport, Pferdesport, Radsport-Mountainbike (inkl. Exkursion), Rudern, Segeln und Windsurfen (abschließende Auflistung s. Anhang). Die betroffenen LFGs werden gebeten die o.g. Verfügbarkeit kurzfristig zu prüfen.

### 5.4 Kategorie 4: Sportpraxiskurse, die unter den gegebenen Umständen ab 8.6. NICHT stattfinden

Auf Basis der Empfehlungen der LFGs beschließt das Rektorat, dass folgende Sportpraxiskurse bis auf weiteres nicht stattfinden: Akrobatik, Zweikampf, Kampfsport/Kampfkunst/Selbstverteidigung, Ringen & Kämpfen. Die entsprechenden LFGs werden um organisatorische Konzepte zum Umgang mit diesem Ausfall gebeten (z. B. Verschiebung/Nachholen der 2. Semesterhälfte zu einem späteren Zeitpunkt).

## 6 Allgemeine Hinweise zur Sportpraxislehre

### 6.1 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach Rücksprache mit dem Leiter der Ambulanz und unter Vorbehalt der Zustimmung des Gesundheitsamts gibt das Rektorat das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten (z. B. Bälle, Schläger, (Turn-) Geräte) frei. Allerdings wird darum gebeten, die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten nach Möglichkeit einzuschränken bzw. auf möglichst wenige Personen zu reduzieren. Darüber hinaus sollen Sportgeräte nach Möglichkeit zwischen den Kursen (Gruppen) desinfiziert werden.

### 6.2 2-Person-Regelung

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Gesundheitsamts hat das Rektorat in zwingend erforderlichen Einzelfällen keine Einwände gegen die sogenannte 2-Person-Regelung. Diese Regelung beinhaltet die Benennung von zwei Studierenden, die bezogen auf einen Kurs während des Semesters in begrenztem Umfang in körperlichen Kontakt treten dürfen. Diese 2-er-Gruppen dürfen innerhalb des einzelnen Kurses im Verlauf des Semesters nicht verändert werden (auch nicht bei Verletzung oder allgemeiner Erkrankung einer der beiden Personen) und müssen in den einzelnen Veranstaltungen gesondert dokumentiert werden. Der Kontakt in den 2-er-Gruppen ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Die abschließende Genehmigung der 2-Person-Regelungen erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Gesundheitsamts über das Rektorat bzw. Prorektorat Studium und Lehre.



### 6.3 Reduzierte Veranstaltungsgrößen

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird in bestimmten Veranstaltungen die Gruppengröße reduziert. Aufgrund der hiermit verbundenen hohen organisatorischen Aufwände sollen Gruppenreduktionen nur bei zwingender Notwendigkeit beantragt werden. Wenn durch reduzierte Veranstaltungsgrößen zusätzliche Termine notwendig werden, wird die Lehrorganisation der DSHS sich bemühen, Terminkollisionen mit bereits bestehenden Veranstaltungen zu vermeiden.

## 7 Genehmigung von Präsenzunterricht außerhalb der Sportpraxiskurse

Auf Vorschlag der Studiengangsleitungen wurden weitere Ausnahmen geprüft, bei denen Präsenzunterricht aufgrund räumlicher/materieller Bedingungen zwingend notwendig erscheint. Die bewilligten Übungen und Seminare sind dem Anhang (unter Kategorie 1) zu entnehmen. Diese Übungen und Seminare (mit TN-Größen von bis zu 30 Personen) sind nur unter der Bedingung der Kursteilung (max. 15-20 Personen pro Teilgruppe) als Präsenzunterricht durchführbar. Unter Einhaltung der Bedingungen unter (4) sowie der Erstellung eines entsprechenden Durchführungskonzepts (sowie dessen Genehmigung durch das Gesundheitsamt) genehmigt das Rektorat die Präsenzlehre in diesen Ausnahmefällen. Wissenschaftliche Kolloquien oder ähnliche Veranstaltungen sind auch nach dem 8.6.20 bis auf Weiteres nicht in Präsenz zulässig (s. Grundsatzbeschluss, Punkt 3).

## 8 Exkursionen und Blockveranstaltungen in der Pfingstwoche (1.-7.6.2020)

Sportpraxiskurse als Exkursionen oder Blockveranstaltungen, die regulär bereits in der Pfingstwoche terminiert sind, können stattfinden, wenn die Bedingungen unter (4) und (5) erfüllt sind bzw. berücksichtigt werden (z. B. vorliegende Genehmigung des Gesundheitsamts).

## 9 Organisation des Aufenthalts auf dem Campus (Aufenthaltsmanagement)

Das Rektorat wird auch für Aufenthalte auf dem Campus ein Durchführungskonzept erstellen (Aufenthaltsmanagement). Dieses Konzept wird u.a. folgende Punkte/Anforderungen beinhalten:

1. Der Aufenthalt auf dem Campus vor bzw. nach dem Unterricht wird auf das Notwendigste reduziert ("join and leave")
2. Für den Fall zwingend notwendigen Aufenthalts sollen Aufenthaltsbereiche mit Aufsicht geschaffen werden.
3. Die Einhaltung wichtiger Regeln (z. B. Abstandsregeln) wird durch Personal überprüft.
4. Das gesundheitlich angemessene Verhalten beim Zugang sowie beim Verlassen von Unterrichtsstätten (z. B. Hallen) soll auch durch die Dozierenden (stichpunktartig) überprüft werden.



5. Materielle Hilfen (z. B. Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein-/Ausgängen der zur Präsenzlehre genutzten Veranstaltungsräume) werden durch die Verwaltung bereitgestellt.

## 10 Anwesenheitspflicht von Studierenden und Fehlstunden

Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu Anwesenheitspflichten und Fehlzeiten (z. B. 1/7-Regel für Fehlstunden) haben weiterhin Bestand. Dozierende haben laut der Prüfungsordnungen die Möglichkeit bei Fehlzeiten unter Berücksichtigung der Lernziele und des vorgesehenen Kompetenzerwerbs Ersatzleistungen zu definieren.

Sollten Studierende (hausärztlich attestiert) einer Risikogruppe angehören und hierdurch Fehlzeiten entstehen, die nicht durch Ersatzleistungen kompensierbar sind, soll in nachfolgenden Semestern die Möglichkeit geschaffen werden, diese Unterrichtsinhalte nachzuholen. Sollten diese Studierende den Praxiskurs vollständig wiederholen wollen, behalten diese Studierenden den LSF-Status der Einschreibung zum SoSe2020.

Sollten Studierende (hausärztlich attestiert) einer Risikogruppe angehören und zugleich nachweislich der Abschluss des Studiums zum Sommersemester 2020 geplant sein, kann im Falle nichtkompensierbarer Fehlzeiten beim Prüfungsamt ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Dieser Antrag wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss beschieden.

## 11 Dank und Bitte

Das Rektorat bedankt sich bei allen Studierenden für die Unterstützung in den nächsten Wochen bei der Umsetzung der vorliegenden Regularien. Abschließend bittet das Rektorat weiterhin um gesundheitliche Sorgfalt und gegenseitige Rücksichtnahme in den nächsten Wochen und Monaten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen weiterhin alles Gute.

Mit den besten Grüßen

Heiko Strüder  
Rektor

Jens Kleinert  
Prorektor Studium & Lehre

## ANHANG

s. separate Datei unter [diesem Link](#)